

terte Reproduktion arbeiten, planmäßig aus dem Gewinn zu bilden und zu verwenden sind.

§ 2

(1) Der Staatshaushaltsplan der Deutschen Demokratischen Republik wird wie folgt bestätigt:

Einnahmen	75 786,0 Millionen M
Ausgaben	75 740,0 Millionen M
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben im Jahre 1971	<u>46,0 Millionen M</u>

(2) Der zentrale Haushaltsplan und die Haushaltspläne der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

	Zentraler Haushaltsplan der Bezirke — in Millionen M —	Haushaltspläne
Einnahmen	60 378,1	15407,9
Ausgaben	60 332,1	15407,9

§ 3

Die VEB, volkseigenen Kombinate und WB haben planmäßig Fonds für die erweiterte Reproduktion und für die persönliche materielle Interessiertheit aus dem Gewinn in Höhe von 10 101,2 Millionen M zu erwirtschaften.

§ 4

(1) Für die Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben des Staates haben die VEB, volkseigenen Kombinate und WB 42 262,0 Millionen M an Nettogewinnabführungen, Produktionsfonds- und Handelsfondsabgabe, Produktionsabgabe und anderen Zahlungen zu erwirtschaften und an den Staatshaushalt abzuführen.

(2) Für die Finanzierung ausgewählter wissenschaftlich-technischer Aufgaben erhalten die VEB und volkseigenen Kombinate zusätzlich zu den nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung selbst zu erwirtschaftenden Fonds 1 048,8 Millionen M aufgaben- und objektbezogen aus dem Staatshaushalt.

(3) Zur Finanzierung strukturbestimmender Investitionsvorhaben ist es notwendig, aus dem Staatshaushalt zusätzlich zu den selbsterwirtschafteten Fonds und den Krediten 2 433,6 Millionen M zur Verfügung zu stellen.

§ 5

(1) Von den sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft und ihren Mitgliedern sind im Zusammenhang mit der schrittweisen Weiterentwicklung des bisherigen Rückführungsbetrages ökonomisch begründete Abgaben in Höhe von 1 049,4 Millionen M zur Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben an den Staatshaushalt abzuführen. Der Ministerrat wird beauftragt, die Abgabepflichten der sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft und ihrer Mitglieder festzulegen sowie das Verfahren der Erhebung der Abgabe zu regeln.

(2) In Abhängigkeit von der Steigerung der Produktion, der Qualität der Erzeugnisse und der Arbeitsproduktivität sowie der Senkung der Kosten in Verbindung mit der weiteren Verbesserung der genossenschaftlichen Arbeit in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und der freiwilligen Zusammenarbeit in ihren Kooperationsgemeinschaften werden 2 207,3 Millionen M für Meliorationen, Prämien, Preiszuschläge und andere produktionsfördernde Maßnahmen bereitgestellt.

§ 6

Für die weitere Stärkung der Verteidigungsbereitschaft und die Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik sind im Interesse der Erhaltung des Friedens aus dem Staatshaushalt 7 198,0 Millionen M bereitzustellen.

§ 7

(1) Zur planmäßigen weiteren Verwirklichung des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) ist es erforderlich, 6 408,0 Millionen M aus dem Staatshaushalt bereitzustellen.

(2) Für den Ersatz und die Erweiterung der Grundfonds der staatlichen Einrichtungen des Bildungswesens werden darüber hinaus 655,8 Millionen M aus dem Staatshaushalt und 582,7 Millionen M aus Krediten finanziert.

§ 8

(1) Zur Gesunderhaltung der Bürger und zur Erhaltung und Erhöhung ihrer Leistungsfähigkeit werden 6 026,0 Millionen M aus dem Staatshaushalt bereitgestellt.

(2) Für den Ersatz und die Erweiterung der Grundfonds der staatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens werden darüber hinaus 169,9 Millionen M aus dem Staatshaushalt und 117,3 Millionen M aus Krediten finanziert.

§ 9

(1) Der Haushaltsplan der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten wird wie folgt bestätigt:

Einnahmen	8 073,6 Millionen M
Ausgaben	12 555,7 Millionen M
Zuschuß aus dem Staatshaushalt	4 482,1 Millionen M

(2) Der Haushaltsplan der Sozialversicherung der Mitglieder der sozialistischen Produktionsgenossenschaften, der in Betrieben mit staatlicher Beteiligung tätigen persönlich haftenden Gesellschafter, der individuell arbeitenden Handwerker sowie der weiteren werktätigen Schichten wird wie folgt bestätigt:

Einnahmen	892,9 Millionen M
Ausgaben	2 165,2 Millionen M
Zuschuß aus dem Staatshaushalt	1 272,3 Millionen M